



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**A-Post**

An die Vernehmlassungsteilnehmerin-  
nen und -teilnehmer

Sarnen, 27. August 2014

**Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Regierungsrats lässt Ihnen das Finanzdepartement die Vernehmlassungsunterlagen zum Nachtrag des Finanzhaushaltsgesetzes zukommen. Wir laden Sie ein, an der Vernehmlassung und dem damit verbundenen politischen Prozess teilzunehmen.

***Ziele der Teilrevision***

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Obwalden vom 11. März 2010 (FHG) basiert auf der Grundlage des Handbuchs über das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), welches die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) am 25. Januar 2008 verabschiedet hat.

Nachdem sowohl der Kanton als auch die Gemeinden die Rechnungslegung für die Jahre 2012 und 2013 angewandt hatten, konnten entsprechend Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gesammelt werden. Es zeigte sich sowohl auf Stufe Kanton als auch auf Stufe Gemeinden, dass das kantonale FHG einzelne Punkte aufweist, die eine Anpassung an die Gegebenheiten und Strukturen im Kanton Obwalden erfordern.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2013 (Nr. 148) hat der Regierungsrat eine Projektorganisation eingesetzt, die während mehreren Sitzungen den beiliegenden Bericht samt Gesetzesentwurf erarbeitet hat.

***Vernehmlassung***

Der vorliegende Bericht und Entwurf zu einem Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz beinhaltet zahlreiche Anpassungen, die vor allem der Präzisierung und der einfacheren Handhabung dienen.

Der Entwurf enthält aber auch Punkte, die politisch abgewogen werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Fragen:

- a. ob die Gemeinden eine **Integrierte** Aufgaben- und Finanzplanung oder eine Aufgaben- und eine Finanzplanung erstellen sollen (Art. 10 und ff.);
- b. in welcher Periodizität die Gemeinden die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (bzw. die Aufgaben- und eine Finanzplanung) der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen haben (Art. 10);
- c. ob die Abschreibung eines Bilanzfehlbetrages nur im Budget vorgesehen, nicht aber effektiv verbucht werden soll (Art. 33);
- d. wann bei der Schuldenbegrenzung grössere strategische Investitionen möglich sein sollen (Art. 34).

Weiter sind im Bericht zwei Fragen erläutert, ohne dass diesbezüglich bereits gesetzliche Änderungen vorgeschlagen worden sind. Es handelt sich um die Themen:

- e. Höhe der Abschreibungssätze für Tief- und Hochbauten (Art. 55. Abs. 3);
- f. Umfang der Unterstellung der Kirchgemeinden unter das FHG.

Wir bitten Sie als Vernehmlassungsteilnehmende, Ihre Stellungnahme insbesondere zu diesen sechs Themenbereichen zu verfassen.

### **Informationsveranstaltung**

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung stellt Ihnen das Finanzdepartement die wichtigsten Punkte zum Nachtrag des Finanzhaushaltsgesetzes vor. Dieser Anlass findet wie folgt statt:

**Mittwoch, 17. September 2014, 08.00 – 09.00 Uhr, Kantonsratssaal,  
Rathaus, 6060 Sarnen.**

### **Frist und Einreichung**

Um die Verarbeitung zu erleichtern, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme per Mail zustellen. Gerne erwarten wir Ihre Antwort **bis spätestens 31. Oktober 2014** an [finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch) oder Finanzdepartement Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen. Die Unterlagen finden Sie auch auf [www.ow.ch](http://www.ow.ch) unter dem Direktzugriff „Vernehmlassungsverfahren“.

Freundliche Grüsse



Hans Wallimann  
Regierungsrat

Beilagen:

- Bericht und Synopse zum Nachtrag
- Adressliste Vernehmlassungsverfahren